

§ 14

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Altersheim St. Josef, Flörsheim, der katholischen Pfarrgemeinde St. Gallus, Flörsheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.

§ 16

- 1.) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
- 2.) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Vereinsmitglieds wird der Bestand des Vereins nicht berührt; er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitglieds am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch auf die sich nach §738 BGB ergebende Abfindung an das Vereinsvermögen. Er hat weder Anspruch auf die sich nach §738 BGB ergebende Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des §739 BGB für einen Fehlbetrag aufzukommen.

Beschluss der Jahreshauptversammlung: Flörsheim, den 10. Februar 1978

gez.: Jürgen Sievers
1. Schriftführer

gez.: Leonhard Herber
1. Vorsitzender

Die §§ 1, 2 und 14 wurden in der Jahreshauptversammlung am 14.1.1983 in der neuen Form beschlossen.

gez.: Harald Walther
Schriftführer

gez.: Leonhard Herber
1. Vorsitzender

Satzung

der

Akkordeonfreunde

1955

Flörsheim am Main

§ 1

Der Verein trägt den Namen *Verein der Akkordeonfreunde 1955 Flörsheim am Main* und hat seinen Sitz in Flörsheim am Main.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Akkordeonmusik. Vor allem will er junge Menschen musikalisch bilden, durch Konzerte die Kultur und Kunst in unserer Stadt mehren und durch Mitwirkung bei Veranstaltungen der Stadt und anderen Organisationen der Allgemeinheit dienen.

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Der Austritt ist nur zulässig auf den 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, von der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Dieser besteht mindestens aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) den Beisitzern
- f) dem Dirigenten

§ 8

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen.

§ 9

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre dem Verein angehört haben.

§ 10

Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

- a) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.
- b) Rechtsgeschäfte des Vorstandes, die den Verein höher als das vorhandene liquidierfähige Vereinsvermögen belasten können, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- c) Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage.

Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sollen mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder über 16 Jahre. Für die Mitglieder unter 16 Jahren kann das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.